



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Abfallwirtschaft Landkreis Emmendingen hat eine abfallrechtliche Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse DK 0 am Standort „Burggrün“ in 79361 Sasbach am Kaiserstuhl beantragt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Erdaushubdeponie mit einem Ablagerungsvolumen von ca. 1.000.000 m<sup>3</sup> auf einer Fläche von ca. 13,8 ha.

Das Vorhaben fällt unter Anlage 1 Nr. 12.3 Spalte 2 des UVPG: Es ist nach § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Neben der Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde sowohl spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, als auch eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Insbesondere die Aussagen zu Staubemissionen und -immisionen können durch ein entsprechendes Gutachten belegt werden, so dass nicht von einer Beeinträchtigung der umliegenden Schutzgüter auszugehen ist. Der 35 m hohe Deponiekörper hat eine weitreichende Wahrnehmbarkeit aufgrund der weitgehenden landwirtschaftlichen Nutzungen mit wenigen Strukturelementen im umliegenden Gebiet. Durch Begrünung sowie punktueller Gehölzpflanzungen im Rahmen der Rekultivierung der Deponie kann diese Veränderung des Landschaftsbildes jedoch als vertretbar angesehen werden.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt als zuständige Behörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger

Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 16.11.2020

Regierungspräsidium Freiburg